

Impfentscheidung- ausgeliefert an die Ärzteschaft?

Der Landtag Baden-Württemberg stellte in der Petitionsentscheidung zu Pet 13/73 u. 12/8519 fest, dass die Bundespolitik die Impfentscheidung der Eigenverantwortlichkeit des mündigen Bürgers überlässt. Es besteht keine Impfpflicht. Der Impfstoffhersteller Chiron Behring nennt in einer Informationsbroschüre für Eltern die Linie der Impfstoffhersteller: „Impfungen: Erst die Information, dann die Entscheidung. “Überwiegend suchen die Bürger die Informationen vor Impfentscheidung bei den Ärzten. „Die Ärzteschaft ist verlogen!“

Diese generalisierende Aussage ist aufgrund des nachweisbaren Verhaltens der Ärzteschaft begründet und berechtigt. Es ist keine „Meinung“, sondern eine Tatsachenbenennung. Eine „Information“ die nach Art. 19 der Allgemeinen Menschenrechte jeder Mensch „mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen suchen, empfangen und verbreiten darf.“

Nicht nur in Deutschland und in Österreich sind alle Ärzte Pflichtmitglieder in der Ärztekammer, einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Die Vorsitzenden dürfen bei Ihrem Auftreten als Vorsitzende einer Organisation der Ärztekammer keine individuellen Meinungen und Ansichten durchzusetzen versuchen. Sie handeln im Namen aller Pflichtmitglieder. Sie repräsentieren alle Pflichtmitglieder.

Dr. Otto Pjeta, Vorsitzender der Ärztekammer Oberösterreich und gleichzeitig Vorsitzender der Ärztekammer Österreich erhob Klage vor dem Landesgericht Linz auf Unterlassung der Wiederholung von Behauptungen gegen Dr. rer. nat. Stefan Lanka, 2. Vorsitzender des Vereins „Wissenschaft, Medizin und Menschenrechte e.V.“ (WMuM) Als Beweis, dass die Aussagen getätigt wurden legte Dr. Pjeta dem Gericht ein Flugblatt des Vereins zu „Impfen“ vor. Im Urteilsantrag lügt Dr. Pjeta dem Gericht Aussagen vor, die Dr. Lanka in dem Flugblatt getätigt haben soll. Jedermann stellt bei einem Vergleich des Flugblattes und des Urteilsantrages fest, dass bei der Österreichischen Ärzteschaft keine Hemmungen greifen, in Schädigungsabsicht ein Gericht mit einer Klage zu belügen.

Dr. Simon Weber, Vorsitzender des Ärztlichen Kreisverbandes Rosenheim, einer Unterorganisation der Bayerischen Ärztekammer behauptete nach einem Vortrag zu „Impfen“ von Lanka/Krafeld in Rosenheim im „Oberbayerisches Volksblatt“ am 29/30.9.2001, der Ärztliche Kreisverband habe sich mit der Satzung des Vereins WMuM „befasst und festgestellt, dass einige Passagen vermutlich sogar eine Verunglimpfung staatlicher Organe darstellen“. Dr. Weber hat die Satzung niemals in den Händen gehabt. Solche Passagen gibt es in der Satzung nicht. Ca. 60 von WMuM angeschriebene Rosenheimer Ärzte duldeten diese Verlogenheit in ihrem Namen.

Selbst wenn ein einzelner Arzt nicht verlogen ist, ist diese generalisierende Aussage berechtigt und zulässig. Dem nicht verlogenen Arzt und nicht WMuM obliegt es, dafür Sorge zu tragen und sicherzustellen, dass die Repräsentanten der Pflichtmitglieder in den Ärztekammern nicht im Namen aller Ärzte beispielsweise im Zusammenhang mit „Impfen“ sich derartig verlogen öffentlich beweisen. Ein nicht verlogener Arzt, der die Verlogenheit der Repräsentanten Ärztekammern duldet, hat generalisierende Aussagen über die Ärzteschaft hinzunehmen und zu dulden.